

Die Verwaltungsreform in Ungarn.

Dr. **Stephan v. Csekey**, ord. Professor des Verwaltungsrechts an der Universität Dorpat (Tartu), Direktor des Ungarischen Wissenschaftlichen Instituts in Dorpat.

Von den öffentlich-rechtlichen Gesetzen des Königreichs Ungarn, die im Laufe des Jahres 1929 erlassen worden sind ¹⁾, stellt sich als wichtigstes das *Gesetz über die Regelung der Verwaltung*, der sog. Gesetzartikel XXX vom Jahre 1929 ²⁾ dar ³⁾. Das umfangreiche Gesetz besteht aus fünf Teilen und neunundneunzig Paragraphen. Es ist die Frucht langwieriger Bestrebungen, welche seit Jahrzehnten unter dem Losungswort einer »Verwaltungsreform« im Gange waren. Doch hat der GA. XXX: 1929 eigentlich nur die wichtigsten Fragen der Komitats- und teilweise der Gemeindeverwaltung gelöst, um gewisse Lücken der autonomen Verwaltung auszufüllen und die letztere überhaupt im Sinne der modernen Staatsentwicklung lebensfähig zu machen und weiter auszubauen.

Die Grundlage des ungarischen Verwaltungsapparats ⁴⁾ bildet

¹⁾ Besprochen im *Annuaire de l'Institut International de Droit Public* de 1930, wo die beiden ersten Teile des GA. XXX: 1929 (§§ 1—64) in französischer Sprache abgedruckt sind.

²⁾ Laut der Übung des alten historischen ungarischen Verfassungsrechts werden die einzelnen Gesetze »Gesetzartikel« genannt, da die Gesetze eines Reichstages bis 1848 in ein königliches Dekret zusammengefaßt vom König nach dem Schluß des Reichstages zu gleicher Zeit sanktioniert worden sind. Daher pflegt man die einzelnen Gesetze als »Gesetzartikel« (GA.) von einem bestimmten Jahre nach den Ziffern zu zitieren.

³⁾ 1929: XXX. tc. a közigazgatás rendezéséről. Die Verkündung des Gesetzes wurde vom Reichsverweser angeordnet am 28. Juni 1929; verkündet im »Országos Törvénytár« Reichsgesetzsammlung) am 29. Juni 1929.

⁴⁾ Vgl. dazu die folgenden Literaturangaben: Ferdinandy, Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer. (Bibliothek des öffentlichen Rechts Bd. XVI.) Hannover 1909. — Márkus, Ungarisches Verwaltungsrecht. (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. XVI.) Tübingen 1912. — Polner, Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn und seiner Mitländer. (Sammelwerk »Ungarn«, Budapest 1918, S. 214—267.) — Géza v. Magyar, Verwaltung und Rechtspflege in Ungarn. (Ebenda S. 268—308.) — Betreffend die neuere Entwicklung: Csekey, Ungarns Staatsrecht nach dem Weltkrieg. (SA. aus dem Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. XIV, S. 409—483.) Tübingen 1926. — Auf dessen Grund die Einleitung zur ungarischen Verfassung in Dareste-Delpech-Laferrière, *Les constitutions modernes*, 4^e éd., Paris 1928—29, t. II, p. 1—67. (Auch in Sonderdruck.) — Egyed, Die

nämlich auch heute noch das über neunhundert Jahre alte *Komitats-system*, welches Ungarns erster König, Stephan der Heilige (1000 bis 1038), zur Sicherung des königlichen Besitzes errichtet hat 5). Bis zur Verwandlung der ungarischen Ständeversammlung in eine solche mit parlamentarischer Volksvertretung im Jahre 1848 waren die Komitate die Hauptträger des ungarischen Staatsgedankens, da sie durch ihre an Instruktionen gebundenen Ablegaten die untere Tafel des Gesetzgebungsorgans gebildet, ferner in erster und zweiter Instanz die Vollziehungsorgane der damals noch nicht getrennten richterlichen und Verwaltungsgewalt dargestellt haben. In diesem Sinne entsprach der öffentlichen Überzeugung die Feststellung des GA. XVI : 1848 über die zeitweilige Ausübung der Komitatsverwaltung, daß »die Komitate die Bollwerke des Konstitutionalismus von Ungarn und seiner annektierten Länder sind«. Die Verfassungsreform von 1848 konnte erst nach dem Ausgleich mit Österreich von 1867 in Kraft gesetzt werden, da Ungarn inzwischen von der Dynastie absolutistisch regiert wurde 6). Nachdem der GA. V : 1848 das parlamentarische System mit der Volksvertretung eingeführt hatte, womit die Komitate ihr Recht der Entsendung von Reichstagsablegaten eingebüßt hatten, und die Gerichtsbarkeit 1871 staatlichen Gerichten übertragen worden war, erfolgte laut dem GA. XLII : 1870 auch die Umgestaltung der

heutigen staatsrechtlichen Einrichtungen Ungarns. (Ungarische Jahrbücher Bd. III, 1923, S. 220—234.) — Derselbe, Das staatsrechtliche Provisorium Ungarns. (Ostrecht Jg. II, 1926, S. 47—52.) — Derselbe, La costituzione dell' Ungheria dopo la guerra mondiale. (Annuario di Diritto Comparato e studi Legislativi t. II—III, Milano 1929.) In Sonderdruck 15 S. — Polgár, Les institutions hongroises actuelles de droit public. (Revue de droit public t. XLIII, 1926, p. 118—122.) — Polner, La costituzione attuale dell' Ungheria. (Pubblicazioni dell' »Istituto per l'Europa Orientale«.) Roma 1930. In Sonderdruck 49 S. — Betreffend den GA. XXX : 1929: Némethy, Die Grundzüge und die aktuellen Probleme der inneren Verwaltung. (Ungarisches Wirtschafts-Jahrbuch Jg. V, Budapest 1929, S. 355—362.) — Derselbe, Autonome Verwaltung und das Verwaltungsverfahren in Ungarn. (Beilage zur Ungarischen Juristischen Rundschau Jg. II, Budapest 1930, Nr. I—II, S. 17—23.)

5) Vgl. Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 1909, S. 142 f. — Buday, Le Comitatus hongrois ancien et moderne. (Rapports du 1^{er} Congrès International des Sciences Administratives à Bruxelles 1910, II-4-4.) — Vincze-hidy, Autonomie des comitats hongrois. (Ebenda II-4-3.) — Derselbe, L'autonomie des comitats hongrois. (Rapports à la 2^e section du 3^e Congrès International des Sciences Administratives à Paris 1927, p. 40 et s.) — Rakovszky, La réforme administrative en Hongrie. (L'Echo du Danube.) Budapest 1923. In Sonderdruck 15 S.

6) Vgl. Andrassy, Ungarns Ausgleich mit Österreich vom Jahre 1867, Leipzig 1897. — Apponyi, The juridical nature of the relations between Austria and Hungary, London 1904. — Derselbe, A brief sketch of the Hungarian Constitution and of the relations between Austria and Hungary, Budapest 1908. — Steuer, Le compromis entre la Hongrie et l'Autriche, Paris 1907. — Žolger, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, Leipzig 1911.

Komitate als Verwaltungsorgane. Sie blieben weiterhin die eigentlichen Träger der Verwaltung, da zu ihrer Kompetenz alles gehörte, was nicht ausdrücklich anderen Staatsbehörden zugewiesen worden war. Sie waren zwischen den zentralen Staatsbehörden und den Gemeinden stehende Mittelstufen der regionalen Verwaltung, mittels deren nicht nur die lokale Selbstverwaltung, sondern auch die allgemeine Staatsverwaltung ausgeübt wurde.

Ein den Komitaten ähnliches Munizipalrecht besitzen die *königlichen Freistädte* und die *mit Munizipalrecht bekleideten Städte*. Die letzte Organisation der Komitats- und Städtemunizipien erfolgte durch den GA. XXI: 1886 über die Munizipien 7).

Die untersten Verwaltungseinheiten bilden die *Gemeinden*, welche der Komitatsverwaltung unterstellt sind. Es gibt drei Gemeindekategorien: die *Städte mit geordnetem Magistrat*, welche Gemeinden höherer Ordnung sind und obrigkeitliche Befugnisse ausüben, ferner *Großgemeinden* und *Kleingemeinden*, welche Gemeinden niederer Ordnung darstellen und keine obrigkeitliche Befugnisse ausüben. Kleingemeinden sind jene Gemeinden, die infolge der Unzulänglichkeit ihrer materiellen Kräfte nicht in der Lage sind, die ihnen gesetzlich auferlegten Aufgaben selbst zu erfüllen, sondern zu diesem Zwecke genötigt sind, sich mit anderen zu verbinden. Vor allen Dingen haben sie keine Gemeindeforen, sondern bilden mit einer oder mehreren Gemeinden zusammen ein sog. Kreisnotariat. Während aber die Städte mit geordnetem Magistrat unmittelbar, die Groß- und Kleingemeinden nur mittelbar, durch die Bezirke, zu den Komitatsverbänden gehören. Die letzte Regelung der Gemeindeverwaltung geschah durch den GA. XXII: 1886 über die Gemeinden 8).

Im ersten Teile des GA. XXX: 1929 (§§ 1—45) wird vor allen Dingen die *Neuregelung der Körperschaften der Komitatsautonomie* vorgesehen. Der *Munizipalausschuß* des Komitats oder der mit Munizipalrecht bekleideten Stadt bestand laut dem bisherigen Rechte zur Hälfte aus den Höchststeuerzahlern (sog. Virilisten) des Munizipiums und zur anderen Hälfte aus den von der gesamten Wählerschaft gewählten Mitgliedern. Außerdem hatten in der Generalversammlung des Munizipalausschusses auch die Oberbeamten des Munizipiums Sitz- und Stimmrecht. Nach dem neuen Gesetz treten an die Stelle der Virilistenmitglieder die von den Höchststeuerzahlern gewählten Delegierten (§ 2 Ziff. 1) und als neue Gruppe neben den erwähnten zwei anderen Gruppen sind noch die Repräsentanten der fachlichen Richtung der Verwaltung (§ 2 Ziff. 3 a), die Delegierten von Interessenvertretungen

7) Deutsch in der Ungarischen Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1886. — Französisch im *Annuaire de législation étrangère* année XVI, 1887 p. 280—314.

8) Deutsch ebenda und französisch ebenda p. 314—361.

(§ 2 Ziff. 3 c), von Konfessionen (§ 2 Ziff. 3 b) sowie eine Gruppe der auf Lebensdauer gewählten Mitglieder (§ 2 Ziff. 4).

Was die aus der Gesamtzahl der Wahlberechtigten gewählten Mitglieder des Munizipalausschusses betrifft, so besitzen das aktive Wahlrecht alle, die laut dem GA. XXVI : 1925 9) in das gültige Namensverzeichnis der Reichstagsabgeordnetenwähler auf dem Gebiete des Munizipiums aufgenommen worden sind und seit sechs Jahren im Gebiet des Munizipiums wohnen (§ 7 Abs. 1). Wählbar ist jeder 30 Jahre alte Mann, der wahlberechtigt ist und irgendwo irgendwelche direkte Staatssteuern und eine Gemeindesteuer im Gebiete des betreffenden Munizipiums zahlt. In den Munizipalstädten können auch Frauen gewählt werden, wenn sie neben den erwähnten Bedingungen noch die Absolvierung einer Mittelschule nachweisen können (§ 7 Abs. 3). Die Abstimmung findet in Wahlkreisen statt (§ 12 Abs. 1). Sie ist geheim (§ 16 Abs. 1). Die Wahl der Hälfte der Gewählten erfolgt fünfjährlich auf zehn Jahre (§ 13 Abs. 4).

Der Munizipalausschuß seiner bisherigen Rechtsstellung entsprechend stellt eine nach der Zahl ziemlich große Vertretungskörperschaft dar. Nach der neuen Ordnung beschließt er jedoch nunmehr nur in allgemeinen Fragen des Munizipiums, welche sich auf das Gebiet, die Organisation und die Wirtschaft desselben beziehen (§ 22 Abs. 1). In anderen öffentlichen Angelegenheiten des Munizipiums steht das Recht der Beschlußfassung der sog. »kleinen Versammlung« zu, welche höchstens aus 31 Mitgliedern besteht (§ 35), während das Verfügungsrecht in den Angelegenheiten von Privaten dem ersten Beamten des Munizipiums (in Komitaten dem Vizegespan, in Städten dem Bürgermeister) bzw. den diesen beigeordneten Beamten obliegt (§ 58 Abs. 1 Ziff. a und § 44).

Neu ist im GA. XXX : 1929 das Recht der Regierung auf Grund der Vorstellung des Innenministers den *Munizipalausschuß* in dem Falle *auflösen zu können*, wenn derselbe sich offen gegen ein Gesetz oder gegen eine auf Grund des Gesetzes erlassene Verordnung auflehnt oder wenn derselbe eine die Staatsinteressen gefährdende Haltung beobachtet. Der städtische Munizipalausschuß kann außerdem auch in dem Falle aufgelöst werden, wenn er sich dauernd als arbeitsunfähig erweist oder wenn die Tätigkeit desselben die wirtschaftliche Lage des Munizipiums gefährden könnte (§ 36 Abs. 1). Der Innenminister ist verpflichtet, die Auflösung im Amtsblatt zu publizieren und dem Reichstag mitzuteilen, der dadurch eine politische Kontrolle ausüben kann

9) Deutsch in Csekey, Ungarns Staatsrecht nach dem Weltkrieg S. 460—474. Vollständig in der Ungarischen Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1925. — Französisch in Daresté-Delpech-Laferrière. a. a. O. t. II, p. 37—49.

(§ 36 Abs. 2). Rechtlich dagegen ist der Beschwerdeweg im Verwaltungsstreitverfahren offen (§ 36 Abs. 3).

Hinsichtlich der den Komitaten unterstellten Städte und Gemeinden enthält das II. Hauptstück des I. Teiles des Gesetzes (§§ 37—42) Bestimmungen betreffend das *Gemeindewahlrecht* (§§ 41—42). Die Städte mit geordnetem Magistrat werden nunmehr in *Komitatsstädte* umbenannt (§ 37). Im darauf folgenden Hauptstück ist die Regelung verschiedener die Munizipien und Gemeinden betreffenden Einzelfragen vorgesehen. Hier stellt die Einführung des Systems der individuellen an Stelle der kollegialen Amtsführung die größte Neuerung dar. Der Stadtrat (Magistrat) wird abgeschafft, und der Bürgermeister funktioniert als einzige Behörde und kann einen Teil der Angelegenheiten unter Aufrechterhaltung seiner eigenen Verantwortlichkeit gewissen Beamten abtreten (§ 44).

Der II. Teil des Gesetzes (§§ 46—64) enthält für alle Gebiete der Verwaltung die *Rechtsmittel*, ferner die Normen des *Instanzenzuges* und des *Verwaltungsverfahrens*. Grundsätzlich läßt das Gesetz gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden nur *eine* Berufung zu. Gegen die Verwaltungsakte der zweiten Instanz ist eine Berufung nur in dem Falle gestattet, wenn es im gegenwärtigen oder in einem späteren Gesetze vorgesehen ist (§ 49 Abs. 1). Während bisher eine Berufung in allen Fällen möglich war, in welchen die zweitinstanzliche Entscheidung mit der erstinstanzlichen im wesentlichen nicht übereingestimmt hat, kann nunmehr gegen eine inappellable Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde beim zuständigen Minister eine Revisionsklage nur im Falle der Machtüberschreitung oder des Verstoßes gegen eine Rechtsnorm erhoben werden (§ 50).

Der GA. XXX : 1929 berührt nicht das bisherige System der *Verwaltungsgerichtsbarkeit*. Ungarn besitzt laut dem GA. XXVI : 1896¹⁰⁾ nur eine Instanz, den ausschließlich mit Berufsrichtern besetzten *Königlich Ungarischen Verwaltungsgerichtshof*, dessen Zuständigkeit aufzählend bestimmt ist, so daß die Beschwerde bei ihm nur gegen (gewisse, nicht alle) Anordnungen derjenigen Behörden erhoben werden kann, welche in dem erwähnten Gesetz oder anderen Gesetzen namentlich angeführt sind. Eine bedeutsame Erweiterung erfuhr diese Zuständigkeit durch den GA. LX : 1907, wodurch die verwaltungsgerichtliche Beschwerde den Munizipien für alle Fälle zugestanden wurde, in denen sie sich in ihrem Recht auf Selbstverwaltung durch eine gesetzwidrige Verordnung, Entscheidung oder Verfügung der Regierung oder deren Organe verletzt fühlen ¹¹⁾. Der Verwaltungsgerichtshof kann auf Grund

¹⁰⁾ Deutsch in der Ungarischen Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1896.

¹¹⁾ Vgl. Anschütz-Csekey, Verwaltungsgerichtsbarkeit. (Handbuch der Politik 3. Aufl., Berlin-Leipzig 1920, Bd. I, S. 310.) — Der GA. LX: 1907 über die Ausdehnung

der sog. »Garantiebeschwerden« der Munizipien (aber nicht der Privatparteien) die gesetzwidrigen Regierungs- und Ministerialverordnungen annullieren (GA. LX : 1907 § 16), welches Recht nicht einmal dem obersten Zivil- und Strafgericht, der Königlich Ungarischen Kurie, zusteht¹²⁾. Dem bisherigen Verfahren gegenüber ist als eine Neuerung zu erwähnen, daß in Angelegenheiten, in denen der Weg des Verwaltungsstreitverfahrens offen steht, schon gegen die zweitinstanzliche Verwaltungsentscheidung (also nicht nur — wie bisher — ausschließlich gegen die Entscheidung des Ministers) eine Beschwerde erhoben werden kann (§ 49 Abs. 3). In diesem Zusammenhange soll noch darauf hingewiesen werden, daß das Oberhaus anlässlich der Verhandlung des GA. XXX : 1929 einen von mehreren Mitgliedern begründeten Antrag angenommen hat, laut welchem der Innenminister angewiesen worden ist, einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Verwaltungsgerichten unterer Instanz in den Reichstag einzubringen.

Der III. Teil des Gesetzes (§§ 65—74) enthält Anordnungen betreffend die *Personal- und Dienstverhältnisse der Verwaltungsbeamten und sonstigen Angestellten*. Von diesen ist als eine Neuerung hervorzuheben, daß auf dem Gebiete der inneren Verwaltung zur Versehung des Konzeptendienstes nur solche Personen als Beamte anstellbar sind, die ein auf einer Universität erworbenes Doktordiplom der Rechts- oder Staatswissenschaften oder nach der Absolvierung der Verwaltungsabteilung der volkswirtschaftlichen Fakultät ein Doktordiplom der Volkswirtschaftswissenschaft besitzen. Für das Gebiet der Justizverwaltung und des auswärtigen Dienstes und für solche Verwaltungszweige erlassenen Bestimmungen, wo die Befähigung eines Rechtsanwaltes, eines Arztes oder eines Ingenieurs vorgeschrieben ist, wie auch die Bestimmungen bezüglich Anstellung von Gemeindefunktionären, sind hierdurch unberührt geblieben (§ 65).

Neben der theoretischen Befähigung verlangt das Gesetz von den Verwaltungsbeamten auch *praktische Ausbildung*. Ernannt und auf höhere Posten befördert werden kann nur derjenige, der bei einer Verwaltungsbehörde zwecks praktischer Vorbereitung zu seiner Laufbahn drei Jahre verbracht und nachher eine einheitliche praktische Prüfung, welche für sämtliche Verwaltungszwecke einheitlich einzurichten ist, abgelegt hat. Dadurch wird nun eine gesetzliche Anordnung, welche bereits im GA. I : 1883 über die Befähigung der öffentlichen Beamten vorgesehen war, durchgeführt¹³⁾. Von der praktischen Verwaltungs-

der Kompetenz des Königlich Ungarischen Verwaltungsgerichtshofs ist deutsch in der Ungarischen Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1907 abgedruckt. Französisch im *Annuaire de législation étrangère* année XXXVII, 1908, p. 436—441.

¹²⁾ Vgl. Csekey, Ungarns Staatsrecht nach dem Weltkrieg S. 449.

¹³⁾ Deutsch in der Ungarischen Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1883.

prüfung befreit sind die bereits endgültig ernannten Beamten, und nicht unbedingt vorgeschrieben ist diese Prüfung auch bei der Besetzung der Stelle eines Vizegespanns oder Bürgermeisters (§§ 66—67). Nach dem Motivenberichte des Innenministers zum Gesetzentwurf sollen nämlich die Selbstverwaltungskörperschaften nicht daran gehindert werden, diese wichtigen leitenden Stellen mit solchen Personen zu besetzen, welche auch ohne die praktische Verwaltungsprüfung abgelegt zu haben, sich für diese Stellen ganz besonders eignen. Im Gesetze sind auch *Fortbildungskurse* von höchstens dreimonatlicher Dauer für die höheren Verwaltungsbeamten vorgesehen, welche vom Innenminister auf Grund einer Verordnung jährlich veranstaltet werden können (§ 66 Abs. 11).

Was nun die *Anstellung der Selbstverwaltungsbeamten* anbelangt, so werden laut dem Gesetze der Vizegespann und der Bürgermeister der Munizipalstadt von der Generalversammlung des Munizipalausschusses, ferner der Bürgermeister der Komitatsstadt von der Vertretungskörperschaft auf zehn Jahre, die anderen Beamten jedoch lebenslanglich gewählt. Der Oberphysikus, die Archivare, die Bezirksärzte, das ganze Personal der Rechnungs- und der Hilfsämter, ferner die Verwaltungspraktikanten werden vom Obergespan (*főispán*, dem von der Regierung für jedes Munizipium ernannten politischen Vertrauensbeamten) ernannt (§ 68). Bisher wurden die Selbstverwaltungsbeamten mit wenigen Ausnahmen auf sechs Jahre gewählt. Wegen der im Gange gewesenen Verwaltungsreform, später aber infolge des Krieges und des Friedensdiktats wurden seit 1907 keine Neuwahlen vorgenommen. Nach der auf Grund des GA. XXX : 1929 § 43 Abs. 3 erlassenen Zirkularverordnung des Innenministers Nr. 3.909/1929. B. M. eln. erfolgten die Wahlen in die Vertretungskörperschaften und die Beamtenwahlen seitens der letzteren zwischen dem 18. Oktober und 20. Dezember 1929.

Das Gesetz regelt eingehend die *Dienstbezüge* der Komitatsbeamten und ordnet an, daß solchen Beamten, die in der höchsten Gehaltsklasse ihres Ranges bereits fünf Jahre verbracht haben, Personalzulagen gewährt werden können, welche in die Pension eingerechnet werden (§ 69). Eingehende Regelung fanden die Dienstverhältnisse der Selbstverwaltungsbeamten, so ihre Nebenbeschäftigung (§ 72), ihre Dienst-einteilung (§ 73) und ihre Pensionierung (§ 74).

Der IV. Teil des Gesetzes (§§ 75—94) ist der Neuregelung der *Disziplinarordnung* der Selbstverwaltungsbeamten gewidmet, wobei durch den Systemwechsel die Geltung der den Verwaltungsbehörden zufallenden gesteigerten Verantwortung gefördert wird.

Die Anordnungen der Teile I, III und V des Gesetzes traten am

Tage der Verkündung, d. h. am 29. Juni 1929, in Kraft ¹⁴⁾. Die Bestimmungen der Teile II und IV sind dagegen auf Grund verschiedener Verordnungen des Innenministers am 1. Februar 1930 in Kraft getreten ¹⁵⁾.

Die Bedeutung des GA. XXX : 1929 liegt vor allen Dingen darin, daß die seit Jahrzehnten im Gange gewesenen Strömungen betreffend die Organisation der Selbstverwaltungskörperschaften auf einen Ruhepunkt gelangten. Die viel umstrittenen Fragen der Zentralisation und Dezentralisation, der Staats- und Selbstverwaltung, des Wahl- und Ernennungssystems wurden wenigstens auf die nächste Zeit aus dem öffentlichen Leben ausgeschaltet. Das Gesetz schlägt in diesen Fragen einen goldenen Mittelweg ein. Es stellt Reformen dar, aber läßt die uralten Traditionen der ungarischen Verfassung nicht außer acht; durch die Modernisierung der Verwaltung wird die Zentralverwaltung gestärkt, aber auf anderen Gebieten erlangt die Autonomie neue Lebenskräfte; der Gegensatz zwischen dem Wahl- und Ernennungssystem wird durch die lebenslängliche und auf eine längere Zeitspanne (10 Jahre) erstreckte Wahl ausgeglichen. Das Gesetz sucht die Reform und die Verbesserung der Verwaltung nicht nur in einer bloßen Umgestaltung der Organisation, sondern auch in der Weiterentwicklung des Verwaltungsverfahrens und im Ausbau des Beamtenrechtes, vornehmlich aber in der Neuregelung der Befähigung zum Verwaltungsdienst und des Disziplinarverfahrens. Die Praxis wird bald zeigen, daß die im Gesetz niedergelegte Verwaltungsreform dem Grundsatz folgte: »Kleine Ursachen, große Wirkungen.«

Die Bedeutung der Erlassung des GA. XXX : 1929 äußert sich aber nicht nur darin, daß es die veraltete Organisation des Grundorgans der ungarischen Verwaltung, des Munizipiums, erneuert und wieder lebensfähig macht, sondern auch darin, daß es einer ganzen Reihe von Verwaltungsreformen den Weg gezeigt und geebnet hat.

¹⁴⁾ Siehe die Verordnung des Innenministers Nr. 3.000/1929. B. M. eln. betreffend die Vollziehung der einzelnen Anordnungen des GA. XXX : 1929 über die Regelung der Verwaltung (98 Ziff.). Die Änderung und Ergänzung dieser Verordnung Nr. 3. 644/1929. B. M. eln. (22 Ziff.).

¹⁵⁾ Siehe die folgenden Verordnungen des Innenministers betreffend das Inkraftsetzen und die Durchführung der einzelnen Anordnungen des GA. XXX : 1929 über die Regelung der Verwaltung: Nr. 41/1930. B. M. eln. der Anordnungen über die Rechtsmittel (§§ 45—56) (42 Ziff.); Nr. 42/1930. B. M. eln. der Anordnungen bezüglich der behördlichen Instanzenzüge und einiger Verfahrensregeln (27 Ziff.); Nr. 43/1930. B. M. eln. der Disziplinaranordnungen (§§ 75—94) (34 Ziff.); Nr. 44/1930. B. M. eln. der im Laufe des Disziplinarverfahrens notwendigen Zeugenvernehmung (32 Ziff.). Die §§ 57, 58 und 61—63 des Gesetzes traten am 1. Februar 1930 in Kraft; ebenso die §§ 59, 60 und 64 auf Grund der Verordnung des Innenministers Nr. 286/1930. B. M. eln. betreffend die Durchführung der Anordnungen des GA. XXX : 1929 über die Regelung der Verwaltung, bezüglich der Polizeistrafgerichtsbarkeit (9 Ziff.).

Vor kurzem hat der Reichstag den GA. XVIII:1930 über die Verwaltung der Residenzhauptstadt Budapest erlassen¹⁶. Bald wird auch die Neuordnung der Haushaltungen der Selbstverwaltungskörperschaften geregelt werden. Das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll durch den Ausbau der Verwaltungsgerichte unterer Instanz ergänzt werden. Es steht die Reform des juristischen Studiums an den Universitäten und die Neuregelung der Befähigung zum Verwaltungsdienst bevor. In der nächsten Zukunft sollen auch die Rechtsverhältnisse der den Komitaten eingegliederten Komitatsstädte und Gemeinden geregelt werden. Gleichzeitig soll die Rechtsstellung des Hauptorgans der Gemeindeverwaltung, des Gemeindenotars, näher präzisiert werden. Hierher gehört auch die Normierung der Verwaltungsfragen der Gehöfte (tanya) auf dem flachen Lande. Obwohl das neue Gesetz auf dem Gebiete der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und des Beamtenrechtes einschneidende und wichtige Reformen durchgeführt hat, sind diese Regelungen doch nicht erschöpfend. Diese Mängel wären durch die Erlassung eines Gesetzes über die Statusregulierung der Beamten und eines Kodex' des Verwaltungsverfahrens zu beseitigen. Auf diesen Gebieten kann der GA. XXX : 1929 nur als Bahnbrecher von in der Zukunft auszuführenden lebensfähigen Gedanken betrachtet werden.

Im Zusammenhange mit der Verwaltungsreform soll hier noch die Regierungsverordnung Nr. 5.500/1929. M. E. über die *Geschäftsordnung der öffentlichen Behörden und Institutionen* erwähnt werden, welche in 64 Paragraphen die Rationalisierungsgrundsätze der Geschäftsführung der Verwaltungsämter festsetzt. Sie ist am 1. Januar 1930 in Kraft getreten und ist sowohl für die Staats- als auch für die Selbstverwaltungsbehörden, -ämter, -institutionen und -anstalten verbindlich. Sie stellt eigentlich eine Ausdehnung derjenigen Grundsätze, welche schon im GA. XX : 1901¹⁷ über die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für die Kommunalverwaltung vorgesehen waren, auf die Staatsverwaltung, vornehmlich auf die Zentralverwaltungsorgane, dar.

¹⁶) Siehe Harrer, Die Reform der hauptstädtischen Verwaltung. (Pester Lloyd vom 8. April 1930, Morgenblatt.)

¹⁷) Deutsch in der Ungarischen Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1901.